

Das Fallbeispiel „Familie Grün“ zur Berechnung des Unterhaltbedarfs anhand der Düsseldorfer Tabelle

Wie viel Unterhalt ein Elternteil für seine Kinder zahlt, richtet sich nach der „Düsseldorfer Tabelle“. Diese Tabelle, die in regelmäßigen Zeitabständen (i. d. R. alle zwei Jahre) überarbeitet und der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und den steigenden Bedürfnissen der Kinder angepasst wird, ist unterteilt in drei Altersstufen (0–5 Jahre, 6–11 Jahre und 12–17 Jahre) und zehn Einkommensstufen.

Die jeweils aktuelle Düsseldorfer Tabelle findet man an zahlreichen Stellen im Internet, etwa auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter

www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2018/index.php.

Exemplarisch sei an dem nachfolgenden vereinfachten Beispiel verdeutlicht, wie eine Unterhaltsberechnung aussehen könnte:

im Buch auf Seite 62:

Herr Grün verdient monatlich 2.492 € netto, laut Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber erhält er 13 Monatsgehälter. Sein monatliches Durchschnittseinkommen beläuft sich auf 2.700 € ($2.492 \text{ €} \times 13: 12$). Für Fahrtkosten zum Arbeitsplatz hat er einen monatlichen Aufwand von 150 €. Für ein Darlehen, das die Familie aufgenommen hatte, zahlt er monatlich 280 € zurück. Außerdem wird für eine weitere Altersvorsorge monatlich ein Betrag von 50 € gezahlt. Das bereinigte Nettoeinkommen für die Unterhaltsberechnung liegt demnach bei 2.220 € ($= 2.700 - 150 - 280 - 50$).

Herr Grün hat zwei Kinder, den 9-jährigen Sohn Marc und die 4-jährige Tochter Lara. Bei einem Einkommen von 2.220 € schuldet er Unterhalt nach Einkommensstufe 2 der Düsseldorfer Tabelle. Für Marc beläuft sich der Tabellenunterhalt in der zweiten Altersstufe auf 419 €, und für Lara in der ersten Altersstufe auf 366 € gemäß Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2018.

im Buch auf Seite 63:

Hätte Herr Grün also drei Kinder, müsste er Kindesunterhalt nur nach Einkommensstufe zwei zahlen, wäre er nur einem Kind und damit nur einer Person unterhaltspflichtig, bestünde die Unterhaltsverpflichtung nach Einkommensstufe 3.

im Buch auf Seite 64:

Erhält im vorgenannten Beispiel die Mutter das Kindergeld für die Kinder, darf Herr Grün vom Tabellenunterhalt jeweils das hälftige Kindergeld in Abzug bringen (Stand 01.01.2018 jeweils 194 € für das erste und zweite Kind, 200 € für das dritte Kind und 225 € ab dem vierten Kind), sodass sich seine Zahlungsverpflichtung für Marc derzeit auf 322 € beläuft ($419 - 97$) und für Lara auf 269 € ($366 - 97$).

Bezieht nicht die Kindesmutter sondern Herr Grün das Kindergeld, so sieht die Berechnung folgendermaßen aus:

516 € (419+97) für Marc und für Lara 463 € (366+97) (Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2018).

im Buch auf Seite 67:

Der aktuelle Unterhaltsanspruch von Marc beträgt 419 €. Herr Grün verpflichtet sich jedoch nicht, diesen Betrag zu zahlen, sondern „Kindesunterhalt in Höhe von 105 % des Mindestunterhaltes gem. § 1612 a BGB der jeweiligen Altersstufe“. Da Marc in die zweite Altersstufe fällt, sind dies aktuell 419 €. Davon wird die Hälfte des staatlichen Kindergeldes für ein erstes Kind – aktuell 97 € – in Abzug gebracht. Der Zahlbetrag beläuft sich aktuell auf 322 € (Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2018).

im Buch auf Seite 73:

Nach Abzug des Kindesunterhalts bleibt Herrn Grün ein Einkommen von 1.629 €. 1/10 Erwerbsbonus entsprechen 163 €, die abgezogen werden können. 1/7 Erwerbsbonus sind 233 € (Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2018).

im Buch auf Seite 74:

Ehegattenunterhaltsanspruch im Trennungszeitraum

Ist Herr Grün neben den Kindern auch dem Ehegatten unterhaltspflichtig, ist der Kindesunterhalt um eine Stufe herab zu gruppieren, da die Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle ausgelegt sind auf zwei Unterhaltsberechtigzte.

Bereinigtes Nettoeinkommen Herr Grün	2.220 €
Kindesunterhalt Marc	399 €
abzgl. ½ Kindergeld	-97 €
Zahlbetrag	302 €
Kindesunterhalt Lara	348 €
abzgl. ½ Kindergeld	-97 €
Zahlbetrag	251 €
Verbleibendes Einkommen	1.667 €
abzgl. 10 % Erwerbsbonus	-167 €
Verbleibendes Einkommen	1.500 €
Einkommen Frau Grün nach Abzug Altersvorsorge und berufsbedingtem Aufwand	800 €
abzgl. 10 % Erwerbsbonus	-80 €
Verbleibendes Einkommen	720 €
Unterhaltsberechnung:	
Bereinigtes Einkommen Herr Grün	1.500 €
+ Bereinigtes Einkommen Frau Grün	+720 €
Gesamteinkommen	2.220 €
Hiervon steht jedem Ehegatten die Hälfte zu	1.110 €
abzgl. eigenes Einkommen Frau Grün	-720 €
Differenz/Unterhaltsanspruch	390 €

im Buch auf Seite 75:

In Höhe des Betrages von 390 € hat Frau Grün einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Ehemann. Herr Grün kann diesen Betrag auch zahlen, ohne seinen eigenen Lebensunterhalt zu gefährden. Ihm verbleiben nach Zahlung des Ehegattenunterhaltes von 390 € noch 1.110 € (1500 – 390). Sein Selbstbehalt – also der Betrag, der ihm in jedem Fall zum Leben zur Verfügung bleiben muss – liegt bei 1.200 € (Stand 2018). Herr Grün muss daher nur 300 € an seine Frau zahlen.

im Buch ab Seite 76:

Unterhaltsverpflichtung Herr Grün

Bereinigtes Einkommen Herr Grün	2.220 €
4 Unterhaltsberechtigten, daher Herabstufung um zwei Einkommensstufen in Einkommensstufe I (100 % des Mindestunterhaltes)	
Kindesunterhalt Tobias	467 €
abzgl. ½ Kindergeld	-97 €
Zahlbetrag	370 €
Kindesunterhalt Marc	399 €
abzgl. ½ Kindergeld	-97 €
Zahlbetrag	302 €
Kindesunterhalt Lara	348 €
abzgl. ½ Kindergeld	-100 €
Zahlbetrag	248 €
Zahlbetrag Kindesunterhalt gesamt	920 €
Bereinigtes Einkommen Herr Grün	2.220 €
abzgl. Kindesunterhalt	-920 €
abzgl. 10 % Erwerbsbonus (in diesem Fall strittig)	-130 €
Verbleibendes Einkommen	1.170 €
Berechnung Unterhaltsanspruch Frau Grün	
Verbleibendes Einkommen Herr Grün	1.170 €
zzgl. Einkünfte Frau Grün	0
(Da Lara erst zwei Jahre alt ist, ist Frau Grün noch nicht wieder erwerbstätig.)	
Gesamt	1.170 €
Hiervon ½	585 €
Ehegatten- bzw. Betreuungsunterhalt Frau Grün unter Berücksichtigung Selbstbehalt Herr Grün	
Einkommen Herr Grün	1.205 €
abzgl. Selbstbehalt Herr Grün	-1.200 €
zu zahlender Betrag	5 €

im Buch auf Seite 81:

Herr Grün hat die Waschmaschine und den Trockner mit in die Ehe gebracht. Er zieht aber in eine Wohnung, die eine Gemeinschaftseinrichtung zum Waschen hat. Frau Grün benötigt die Waschmaschine und den Trockner dringend für die Kinder. Geld, um neue Geräte zu kaufen, hat sie derzeit nicht.